

# **Satzungssynopse des**

## **MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V.**

### **im ADAC**

Die nachfolgende Synopse dient der transparenten Darstellung der im Rahmen der Neufassung der Satzung vorgenommenen Änderungen. Sie stellt die bisherige Satzung den entsprechenden Regelungen der neuen Satzungsfassung gegenüber und ermöglicht so einen unmittelbaren Vergleich zwischen alter und neuer Fassung.

Die Synopse hat ausschließlich informativen Charakter. Maßgeblich ist allein der Wortlaut der neu gefassten Satzung in der zur Beschlussfassung vorgelegten Version. Die Gegenüberstellung soll den Mitgliedern die inhaltlichen und strukturellen Änderungen erleichtert nachvollziehbar machen und eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die Beschlussfassung bieten.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1</p> <p>1. Der erstmals am 1. April 1928 und dann am 21. September 1949 in Marbach a.N. wieder gegründete Club führt den Namen MOTOR-SPORT-CLUB MARBACH A.N. E.V. – im ADAC – Der Motor-Sport-Club Marbach a.N. e.V. – im ADAC –, in der Folge nur MSC genannt, hat seinen Sitz in Marbach a.N. und ist beim Amtsgericht Marbach a.N. unter Nummer 103 in das Vereinsregister eingetragen.</p> <p>2. Der MSC bildet eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern und Motorsportfreunden.</p> <p>3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 1</p> <p>Name, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>1. Der erstmals am 1. April 1928 und dann am 21. September 1949 in Marbach am Neckar wieder gegründete Verein führt den Namen MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC. Er hat seinen Sitz in Marbach am Neckar und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der Nummer 310103 eingetragen.</p> <p>2. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>Zwecke und Ziele</p> <p>§ 2</p> <p>1. Der MSC verfolgt ebenso wie der ADAC gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-München sowie des ADAC-Württemberg, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation.</p> <p>2. Der MSC pflegt die Kontakte unter den ADAC-Mitgliedern und motorsportlich Interessierten innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie gesellige, sportliche und touristische Veranstaltungen.</p> <p>3. Der MSC nimmt sich besonders auch der Jugendlichen an und bildet diese in verkehrstechnischen, fahrerischen und sportlichen Belangen weiter aus.</p>	<p>§ 2</p> <p>Zwecke und Ziele</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Motorsports sowie motorsportnaher Sportarten und der Unfallverhütung.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,</li><li>b) der Durchführung von Sportveranstaltungen,</li><li>c) der Teilnahme an Sportveranstaltungen,</li><li>d) die Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit, insbesondere im Bereich Fahrtraining.</li></ul> <p>3. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p><b>§ 3</b></p> <p>1. Ordentliche Mitglieder des MSC können nur Mitglieder des AD-AC sein.</p> <p>2. Zu Ehrenmitgliedern kann der MSC ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um das Kraftfahrwesen, den ADAC oder den MSC erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.</p> <p>3. Vorsitzende, die sich besonders verdienstvoll betätigt haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Der MSC kann jedoch immer nur einen Ehrenvorsitzenden besitzen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden schließt die Ernennung zum Ehrenmitglied ein.</p> <p>4. Vor Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder eines Ehrenvorsitzenden muß der ADAC-Württemberg gehört werden.</p>	<p><b>§ 3</b></p> <p><b>Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.</p> <p>2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag in Textform voraus. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf des Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt.</p> <p>3. Volljährige Personen sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Ordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.</p> <p>4. Kinder und minderjährige Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.</p> <p>5. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand ordentliche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.</p> <p>6. Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.</p>
<p><b>Aufnahme</b></p> <p><b>§ 4</b></p> <p>1. Die Aufnahme in den MSC muß besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.</p> <p>2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe derselben nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.</p>	<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Aufnahme</b></p> <p>1. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme brauchen die Gründe der Ablehnung dem Antragsteller nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.</p>
	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Mit der Aufnahme in den Verein und während seiner Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie Vereinsordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an und unterwirft sich diesen. Gleichermaßen gilt für die Satzungen der Verbände und Organisationen, in denen der Verein Mitglied ist.</p> <p>2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.</p> <p>3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein bei Eintritt folgende personenbezogene Daten mitzuteilen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, aktuelle Anschrift, E-Mail-Adresse (soweit vorhanden), sowie weitere für die Vereinsarbeit erforderliche Daten (z.B. Bankverbindung, Telefonnummer, Verwandtschaftsverhältnisse, ADAC Mitgliedsnummer). Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Ver-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>ein Änderungen dieser Daten unverzüglich mitzuteilen. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet und gespeichert. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erfolgt im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Daten oder Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Nachteil oder Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>
<p>Beiträge</p> <p>§ 5</p> <p>Der MSC ist berechtigt, zur Bestreitung seiner Auslagen, von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und Beiträge zu erheben, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederhauptversammlung festlegt.</p> <p>2. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird auf Verlangen eine Quittung ausgehändigt.</p>	<p>§ 6</p> <p>Beiträge</p> <p>1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge in Form einer Aufnahmegebühr sowie eines jährlichen Mitgliedsbeitrags. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.</p> <p>2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.</p>
<p>Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>§ 6</p> <p>1. Die Beendigung der Mitgliedschaft beim MSC kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.</p> <p>2. Durch Ausscheiden aus dem MSC wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim MSC.</p> <p>3. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des MSC gestrichen werden, wenn</p> <p>a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,</p> <p>b) die Streichung im Interesse des MSC notwendig erscheint,</p> <p>c) die Streichung im Interesse des ADAC-München oder des ADAC-Württemberg notwendig erscheint.</p> <p>4. Die Streichung nach Absatz 3 Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Vorstand des ADAC-Württemberg ausgesprochen werden.</p> <p>5. Die Streichung muß erfolgen, wenn das Mitglied zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt dann zum Ende des Geschäftsjahres.</p>	<p>§ 7</p> <p>Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß.</p> <p>2. Der Austritt kann nur durch Erklärung in Textform (Kündigung der Mitgliedschaft) gegenüber dem Vorstand für den Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.</p> <p>3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam. Eine Mahnung oder Benachrichtigung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) versandt wurde.</p> <p>4. Wenn es im Interesse des Vereins notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluß keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Der Ausschließungsbeschluß gilt als ordnungsgemäß zugestellt.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>wenn er an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse versandt wurde.</p> <p>5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten oder bereits geleistete Zahlungen, bleiben unberührt.</p>
<p>Leitung</p> <p>§ 7</p> <p>Die Organe des MSC sind:</p> <p>a) die Mitgliederhauptversammlung,</p> <p>b) der Vorstand,</p> <p>c) der Ältestenrat.</p>	<p>§ 8</p> <p>Organe</p> <p>Die Organe des Vereins sind</p> <p>a) die Mitgliederversammlung, sowie</p> <p>b) der Vorstand.</p>
	<p>§ 9</p> <p>Mitgliederversammlungen und deren Durchführung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.</p> <p>2. Mitgliederversammlungen sind</p> <p>a) die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung, sowie</p> <p>b) die bei Bedarf stattfindende außerordentliche Mitgliederversammlung.</p> <p>3. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse. Als Textform gelten insbesondere die Einladung per E-Mail oder per Brief. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse werden per Brief eingeladen. Zusätzlich wird die Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins (<a href="http://www.msc-marbach.de">www.msc-marbach.de</a>) rechtzeitig angekündigt. Eine Einladung gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) versandt wurde.</p> <p>4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen oder mit Stimmzetteln. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriebene Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über</p> <p>a) Satzungsänderungen,</p> <p>b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,</p> <p>c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,</p> <p>d) Auflösung des Vereins.</p> <p>6. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.</p> <p>7. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schriftform beim Vorstand eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, so-</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
	<p>weit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.</p> <p>8. Über Anträge wird in geheimer Abstimmung entschieden. Mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten kann auch durch Handzeichen entschieden werden.</p> <p>9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.</p> <p>10. Der Vorstand kann vorsehen, dass Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen, und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung).</p> <p>11. Ein Beschluss der Mitglieder kann auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden. Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.</p>
<p><b>Mitgliederhauptversammlung</b></p> <p>§ 8</p> <p>1. Die Mitgliederhauptversammlung ist das oberste Organ des MSC. Sie muß jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung des ADAC-Württemberg stattfinden. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse, mindestens aber zwei Wochen vorher, einzuladen.</p> <p>2. Der Vorstand des ADAC-Württemberg wird unter Vorlage einer Tagesordnung rechtzeitig verständigt. Seine Einladung muß mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederhauptversammlung erfolgen.</p> <p>3. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Bericht der geschäftsführenden Vorstände</p> <p>b) Bericht des Vorstandes über Finanzen und Vermögen</p> <p>c) Bericht der Rechnungsprüfer</p> <p>d) Bericht des Vorstandes über Sport und Betreuung der Sportfahrer</p> <p>e) Bericht des Vorstandes über touristische und gesellschaftliche Veranstaltungen</p> <p>f) Bericht des Vorstandes über die Jugendgruppe</p> <p>g) Bericht des Vorstandes über die Vereinsanlagen und Geräte</p> <p>h) Feststellung der Stimmliste</p> <p>i) Entlastung des Vorstandes</p> <p>j) Wahlen</p> <p>k) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr</p> <p>l) Anträge</p> <p>m) Verschiedenes</p>	<p>§ 10</p> <p><b>Ordentliche Mitgliederversammlung</b></p> <p>1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, stattfinden.</p> <p>2. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <p>a) Genehmigung des Protokolls</p> <p>b) Bericht des Vorstandes</p> <p>c) Bericht der Rechnungsprüfer</p> <p>d) Entlastung des Vorstandes</p> <p>e) Wahlen</p> <p>f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr</p> <p>g) Anträge mit Inhaltsangabe</p>
<p>§ 9</p> <p>1. In der Mitgliederhauptversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, Stimmenübertragung ist nicht zulässig.</p> <p>2. Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen</p> <p>a) über Satzungsänderungen,</p> <p>b) über Dringlichkeitsanträge,</p> <p>c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes (Mißtrauensanträge),</p> <p>d) über Auflösung des MSC.</p> <p>3. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.</p> <p>4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmbe-rechtigten auch durch Akklamation entschieden werden.</p> <p>5. Anträge für die Mitgliederhauptversammlung des MSC können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung beim ge-schäftsführenden Vorstand eingereicht sein.</p>	
<p>§ 10</p> <p>1. Außerordentliche Mitgliederhauptversammlungen sind vom Vor-stand einzuberufen</p> <p>a) auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des Vorstandes des ADAC-Württemberg,</p> <p>b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mit-glieder des MSC.</p> <p>2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhaupt-versammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Das Protokoll muß von zwei geschäftsführenden Vorständen unterzeichnet werden. Dem Vorstand des ADAC-Württemberg ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.</p>	<p>§ 11</p> <p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen</p> <p>a) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ver-eins, oder</p> <p>b) auf Anordnung des Vorstands.</p>
<p>Vorstand</p> <p>§ 11</p> <p>1. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl erge-ben. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden und min-destens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei folgende nu-merische Ziffernfolge gilt:</p> <p>1. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>2. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>3. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>4. Vorstand</p> <p>5. Vorstand</p> <p>6. Vorstand</p> <p>7. Vorstand</p> <p>...</p> <p>2. Der Vorstand wird in der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Amtsduer beträgt in der Regel zwei Jahre. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern, in den geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglie-der mit den geraden Ziffern neu gewählt. Die Amtsduer der in un-geraden Jahren auf geraden Ziffern bzw. der in geraden Jahren auf ungeraden Ziffern neu gewählten Vorstandsmitglieder läuft in der Mitgliederhauptversammlung des Folgejahres aus.</p> <p>3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederhauptversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Insbesondere hat er fol-gende Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>a) Finanzverwaltung, Steuer- und Vermögensfragen</p>	<p>§ 12</p> <p>Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus drei geschäftsführenden und mindes-tens vier weiteren Vorstandsmitgliedern, wobei folgende numeri-sche Ziffernfolge gilt:</p> <p>1. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>2. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>3. Geschäftsführender Vorstand</p> <p>4. Vorstand Finanzen</p> <p>5. Vorstand</p> <p>6. Vorstand</p> <p>7. Vorstand</p> <p>- bei Bedarf weiterführende Zählung -</p> <p>2. Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsduer beträgt zwei Jah-re gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentli-cher Mitgliederversammlung. In den ungeraden Kalenderjahren werden die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Ziffern, in den geraden Kalenderjahren die Vorstandsmitglieder mit den geraden Ziffern neu gewählt. Die Amtsduer der in ungeraden Jahren auf geraden Ziffern bzw. der in geraden Jahren auf ungeraden Ziffern neu gewählten Vorstandsmitglieder läuft in der Mitgliederver-sammlung des Folgejahres aus. Führt eine Wahl zu keinem Er-gesbnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.</p> <p>3. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>b) Vertretung des Vereines gegenüber dem ADAC, kommunalen und staatlichen Einrichtungen, sowie Sportorganisationen, Jugendorganisationen und Vereinen.</p> <p>c) Koordination des Vereinslebens und der Aktivitäten des Vereines.</p> <p>d) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und Betreuung der Sportfahrer.</p> <p>e) Durchführung von touristischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.</p> <p>f) Entsprechend § 2, Absatz 3 die Unterhaltung einer Jugendgruppe.</p> <p>g) Instandhaltung und Unterhaltung der Vereinsanlagen und des vereinseigenen Gerätes.</p> <p>h) Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>Die Zuständigkeit und Aufgabenverteilung der geschäftsführenden Vorstände und der weiteren Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes, die allen Mitgliedern des Vereines zuzustellen ist. Erheben mehr als drei Mitglieder des Vereines schriftlich Einsprüche beim Vorstand, hat dieser eine Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.</p> <p>4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB, wobei der Verein jeweils von zwei geschäftsführenden Vorständen vertreten wird.</p> <p>5. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert.</p> <p>6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein geschäftsführender Vorstand und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.</p> <p>7. Sämtliche Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.</p> <p>8. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muß über den ADAC-Württemberg geführt werden.</p>	<p>den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vereinssatzung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>4. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB, wobei der Verein jeweils von zwei geschäftsführenden Vorständen vertreten wird.</p> <p>5. Die Zusammenlegung von Vorstandssämttern ist zulässig. Die geschäftsführenden Vorstände dürfen nicht das Amt des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds übernehmen.</p> <p>6. Sämtliche Ämter des Vorstands sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.</p> <p>7. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies fordert. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein geschäftsführender Vorstand und zwei weitere Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Über Beschlüsse in der Vorstandssitzung entscheidet einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen, insbesondere über die Beschlüsse, sind Ergebnisprotokolle zu erstellen. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder auch als Telefon-, Video- oder Hybridkonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.</p> <p>8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.</p>
<p>Ältestenrat</p> <p>§ 11a</p> <p>1. Der Ältestenrat besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern des MSC, die das 50. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen von dieser Altersgrenze können nur durch einstimmigen Beschuß des Vorstandes gemacht werden.</p> <p>2. Der Ältestenrat wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederhauptversammlung gewählt.</p> <p>3. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der Ehrenvorsitzende des MSC oder, wenn kein solcher er nannt ist, das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ältestenrates.</p> <p>4. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Clubvorstand in bedeutsamen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Der Ältestenrat hat außerdem zusammen mit dem Vorstand über den der Mitgliederhauptversammlung vorzulegenden Voranschlag Beschuß zu fassen. Der Ältestenrat ist zu diesem Zweck nach dem pflichtgemäßen Ermessen der geschäftsführenden Vorstände zu Vorstandssitzungen mit bedeutsamer Tagesordnung zuziehen.</p> <p>5. Die Mitglieder des Ältestenrates haben grundsätzlich nur beratende Stimmen. Jedoch bedürfen Beschlüsse des Vorstandes, durch die im Einzelfall der MSC mit einer Verbindlichkeit von mehr als 5000,- Euro belastet wird, der Zustimmung des Ältestenrates, der mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates.</p> <p>6. Der Vorstand kann in Verbindung mit dem Ältestenrat in Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschuß der an-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung
wesenden Mitglieder anerkannt wird, über Aufgaben, die sonst der Mitgliederhauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.	
Rechnungsprüfer § 12  Zur Prüfung des Finanzgebarens müssen zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Ältestenrat angehören. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederhauptversammlung die Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten.	§ 13  Rechnungsprüfer 1. Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. 2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Werden Unregelmäßigkeiten festgestellt, ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
	§ 14  Vereinsordnungen 1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen geben. Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. 2. Vereinsordnungen werden grundsätzlich vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. 3. Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. 4. Die Vereinsordnungen sind jedem Mitglied bekannt und zugänglich zu machen und sind von diesem zu beachten sowie die darin beschriebenen Rechte und Pflichten einzuhalten.
	§ 15  Datenschutz 1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (z. B. Mitgliederverwaltung, Beitragseinzug, Organisation des Vereinsbetriebs und von Veranstaltungen) werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet. 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. 3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein fort.
Satzungsänderungen § 13  1. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im AD-AC in der Mustersatzung für Ortsclubs festgelegten Mindesterefordernisse der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.  2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden, sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederhauptversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefaßter Beschuß wird wirksam,	§ 16  Satzungsänderungen 1. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.  2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am Satzungstext sowie Änderungsvorgaben, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Fi-

Bisherige Fassung	Neue Fassung
wenn er vom Vorstand des ADAC-Württemberg genehmigt ist.	nanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung – ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung – vorzunehmen. Die Änderungen sind den Mitgliedern in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
Auflösung § 14 1. Die Auflösung des MSC kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit Zweidrittmehrheit der Stimmen erfolgen. 2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederhauptversammlung die Liquidatoren. 3. Das verbleibende Vermögen des MSC verfällt der Stadt Marbach a.N. mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.	§ 17 Auflösung 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. 2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
	§ 18 Vermögensverwendung Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die ADAC Stiftung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
Erfüllungsort und Gerichtsstand § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Marbach a.N., soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Württemberg eine andere Zuständigkeit ergibt.	§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Marbach am Neckar.
	§ 20 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.02.2026 verabschiedet und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
Marbach a.N., den 2. März 2001 MOTOR-SPORT-CLUB MARBACH A.N. E.V. – im ADAC – Diese Satzung ersetzt die Satzung in der Fassung vom 10. März 1957.	Marbach am Neckar, den 03. Dezember 2025 MOTOR-SPORT-CLUB Marbach a.N. e.V. im ADAC